

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Golfanlage Schopfheim

1. Die Golfanlage Schopfheim (nachstehend Gesellschaft genannt) gestattet dem Antragsteller mit Wirksamwerden des Spielrechtsvertrages die Benutzung der Golfanlage Schopfheim (Spielberechtigung) zur Ausübung des Golfsports.
2. Der Spielrechtsvertrag wird erst wirksam, wenn er von der Gesellschaft bestätigt wird und die aus der jeweilig beantragten Spielberechtigung anfallenden Spielgebühren bezahlt sind. Der Antragsteller verpflichtet sich, die sich aus der Beitragsordnung ergebenden Gebühren innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht auch dann, wenn der Antragsteller sein Spielrecht nur teilweise oder gar nicht ausüben kann. Für Ausfallzeiten, durch Krankheit, Wegzug, Sperrung des Platzes wegen Turnieren, schlechten Wetters etc. wird kein Ersatz oder Rückerstattung geleistet.
4. Durch die Zahlung der Spielrechtsgebühr erlangt der Antragsteller das Recht, die Golfanlage im Rahmen der Platz- und Betriebsordnung der Gesellschaft zur Ausübung des Golfsports zu nutzen (Gebrauchs-/Nutzungsrecht). Die jeweils aktuelle Platz- und Betriebsordnung, die durch Aushang oder auf der Website bekannt gegeben wird, ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Verstöße gegen diese Ordnung können zu Sanktionen, Abmahnung und Kündigung führen. Je nach Art der Vereinbarung kann dieses Nutzungsrecht eingeschränkt sein.
5. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen inkl. der eventuell gemieteten Schränke, Geräte und Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gesellschaft für verursachte Schäden, gleich aus welchem Rechtgrund ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Für Schäden hat der Benutzer eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Der Antragsteller akzeptiert die Verwendung elektronischer Medien (z.B. email) und die Datenschutzerklärung in seiner derzeit geltenden Fassung.
7. Der Spielrechtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien schriftlich bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres zum 31. Dezember desselben Jahres ordentlich gekündigt werden. Geht eine Kündigung nach dem 30. September ein, wirkt sie zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Anträge des Antragstellers auf Änderung der Spielrechtsform unterliegen derselben Frist; bestätigte Änderungen werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.
8. Die Gesellschaft kann die Spielrechtsgebühren jederzeit neu festlegen. Bei Erhöhung der jeweiligen Spielrechtsgebühr um mehr als 20%, besteht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Kündigung muss ebenfalls schriftlich erfolgen.
9. Der Golfspieler hat die Golfetikette, die allgemeinen Golfregeln, die geltenden Platzregeln sowie die bestehenden Ordnungen der Gesellschaft zu beachten. Bei Verstößen behält sich die Gesellschaft Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages vor. Es kann keine Rückvergütung des Beitrages verlangt werden.
10. Die Nutzung der Golfanlage ohne gültige Spielberechtigung (z.B. ohne bezahltes Greenfee, ohne Mitgliedschaft oder ohne Startrecht im Rahmen eines Turniers) ist untersagt. Wird ein Spieler bei unerlaubter Nutzung angetroffen, ist ein erhöhtes Nutzungsentgelt in Höhe vom dreifachen regulären Greenfee Preis für 18 Loch sofort fällig. Die Gesellschaft behält sich darüber hinaus rechtliche Schritte vor – insbesondere Hausverbot, Schadensersatz sowie strafrechtliche Anzeige wegen Erschleichens einer Leistung (§ 265a StGB) oder Hausfriedensbruch (§ 123 StGB).

11. Änderungen und Ergänzungen des Spielrechtvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bedingungen.
12. Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Spielrechtsvertrag im Übrigen wirksam.
13. Alle vorherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch diese Geschäftsbedingungen ersetzt.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schopfheim.

Geschäftsführer der Golfanlage Schopfheim

Jan Hinzpeter

Stand 08/2025